

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8433 –**

Menschen mit HIV-Infektion und Organtransplantation (Nachfrage)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesärztekammer verabschiedete im November 1999 Richtlinien zur Organtransplantation, die klare Kriterien vorgeben, nach denen in den Transplantationszentren die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in die Wartelisten zu erfolgen hat. Gleichzeitig enthalten sie die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme von Patientinnen und Patienten. Hierzu zählt nach Ansicht der Bundesärztekammer auch eine HIV-Infektion. Interessenverbände befürchteten daraufhin, dass entsprechend den Vorschriften Menschen mit einer HIV-Infektion, unabhängig von dem konkreten Krankheitsverlauf, generell keine Spenderorgane mehr erhalten. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/3155) machte die Bundesregierung deutlich, dass die Richtlinien keinen generellen, in jedem Einzelfall gültigen Ausschluss von HIV-Infizierten von einer Organtransplantation bedeuten. Sie verwies ebenfalls darauf, dass die Ständige Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer eine generelle Prüfung der Richtlinien nach einem Jahr beschlossen hat.

1. Wie viele Anträge auf Aufnahme in die Warteliste für eine Organtransplantation wurden seit Inkrafttreten der Richtlinien durch HIV-infizierte Menschen gestellt?
2. Inwiefern fand im Zusammenhang mit der Bewilligung oder Ablehnung der Aufnahme in die Warteliste eine Überprüfung der individuellen Situation des HIV-infizierten Patienten statt?
3. Wie viele Anträge wurden
 - a) im Rahmen eines Heilversuchs,
 - b) im Rahmen der Durchführung einer klinischen Studiebewilligt?

Zu den Fragen 1 bis 3 liegen der Bundesregierung keine hinreichenden Informationen vor. Insbesondere liegt der in den Richtlinien erwähnte Bericht noch nicht

vor. Nach Auskunft der Deutschen Transplantationsgesellschaft ist die Frage 2 zu bejahen. Die Transplantationszentren verfahren danach entsprechend den Richtlinien und nehmen auch HIV-infizierte Patienten nach individueller Prüfung in die Warteliste für eine Organtransplantation auf. Zahlenangaben zur Beantwortung der Fragen 1 und 3 sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass der Tätigkeitsbericht nach § 11 Abs. 5 Transplantationsgesetz (TPG), den die Deutsche Stiftung Organtransplantation als nach § 11 TPG beauftragte Koordinierungsstelle abgeben wird, unter den Gründen für die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Warteliste (§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 TPG) auch Angaben zu HIV-infizierten Patienten enthalten wird. Der Tätigkeitsbericht liegt noch nicht vor; seine Veröffentlichung ist bis Ende April 2002 vorgesehen.

4. Ist die von der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer beschlossene generelle Prüfung der Richtlinien bereits erfolgt?

Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt die Prüfung bezüglich der Berücksichtigung der individuellen Situation des HIV-infizierten Patienten bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Warteliste?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Bundesärztekammer ihre am 13. November 1999 verabschiedeten Richtlinien zur Aufnahme in die Warteliste für eine Organtransplantation nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TPG als Ergebnis einer Überprüfung geändert hat. Im Rahmen der ersten Fortschreibung dieser Richtlinien nach dem Stand vom 10. September 2001 (<http://www.bundesaerztekammer.de/cgi-bin/printVersion.cgi>) wurde die HIV-Infektion unter den jeweils aufgeführten Gründen für die Ablehnung einer Aufnahme in die Warteliste gestrichen und folgende Aussage in die Richtlinien aufgenommen:

„Die Entscheidung über die Aufnahme in die Warteliste für eine Organtransplantation muss auch bei Patienten mit HIV nach Prüfung aller Einzelumstände erfolgen. Die „Deutsche AIDS-Hilfe“ und die ausführenden Transplantationszentren sollen über die Organtransplantationen bei Menschen mit HIV jährlich einen Bericht vorlegen.“